

## Solidarität über die Betriebsgrenzen hinaus

# Solidaritätsstreiks

### Streikrecht ist Grundrecht

**Solidarität mit streikenden und ausgesperrten Kolleginnen und Kollegen ist für diese besonders wertvoll und unterstützend!**

Normalerweise hält das Bundesarbeitsgericht entgegen früherer Rechtsprechung Streiks nur gegen die Arbeitgeber für zulässig, die unmittelbar an der Tarifrunde beteiligt sind (Urteil vom 05.03.1985 – 1 AZR 468/83).

Allerdings stellt das Bundesarbeitsgericht in demselben Urteil klar:

**Solidaritätsstreiks gegen Dritte, nicht unmittelbar an der Tarifrunde beteiligte Arbeitgeber zur Unterstützung des Hauptarbeitskampfes sind in bestimmten Fällen zulässig!**

Die Rechtmäßigkeit von Unterstützungsstreiks hat das BAG zudem in einer neueren Rechtsprechung bestätigt (BAG 19.6.2007, NZA 2007, 1055).

Anhand der folgenden, ausdrücklich nicht abschließenden Aufzählung von Beispielen, erklärt das Bundesarbeitsgericht Solidaritätsstreiks für rechtmäßig:

- Wenn der Arbeitgeber zuvor seine Neutralität im Hauptarbeitskampf verletzt hat, z. B. durch Übernahme von Streikbrucharbeiten oder durch Produktionsverlagerung.
- Wenn der Arbeitgeber zwar rechtlich selbstständig, wirtschaftlich gesehen aber wie ein Betriebsteil des im Arbeitskampf befindlichen Unternehmens ist.
- Wenn die wirtschaftliche Verbindung so eng ist, dass es sich um ein und denselben sozialen Gegenspieler handelt, der Arbeitgeber also nicht als außenstehender Dritter angesehen werden kann.

#### Alles rechtens!

Wer an einem durch die Gewerkschaft ver.di ausgerufenen (Solidaritäts-)Streik teilnimmt, handelt seinerseits rechtmäßig und **kann nicht arbeitsrechtlich belangt werden!** Nach der Rechtsprechung trägt ein durch die Gewerkschaft ausgerufenen Streik die „Vermutung der Rechtmäßigkeit in sich“. Streikende können sich auf diese Rechtmäßigkeit berufen.

